

# **Reglement über Gebühren, Auslagen und Entschädigungen des Stadtrichter- amts als Übertretungsstrafbehörde**

vom 11. Dezember 2017

Gestützt auf Art. 424 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO), § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) und Art. 30 der Gemeindeordnung der Stadt Dietikon vom 23. November 1997 erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

#### Art. 1

##### *Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für die Strafverfolgungstätigkeit des Stadtrichteramts.

#### Art. 2

##### *Bemessungsgrundlage*

Die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entschädigungen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV) samt den dazugehörigen Richtlinien der Direktion der Justiz und des Innern bezüglich Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden.

#### Art. 3

##### *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

  
NAMENS DES STADTRATES  
Otto Müller  
Stadtpräsident

  
Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin